

## F A Qs Praktikantenamt

### Allgemeine Hinweise:

- 1. Muss ich einen Termin vereinbaren bevor ich zum Praktikantenamt gehe?**

Nein, Sie können während der Öffnungszeiten (Donnerstag und Freitag, 08:15 – 09:15 Uhr) jederzeit vorbeikommen. Sollte das Praktikantenamt aus irgendwelchen Gründen geschlossen sein, so wird dies über die KIT-Homepage <http://www.eti.kit.edu/2432.php> vorher angekündigt.
- 2. Wie kann ich das Praktikantenamt erreichen?**

Sie können während der Öffnungszeiten ohne Termin vorbeikommen. Des Weiteren ist donnerstags von 13.00-14.00 Uhr und freitags von 10.00-11.00 Uhr Telefonsprechstunde.  
Sie erreichen uns hierbei unter der Telefonnummer: +49 721 608-41843.  
Auch können Sie uns gerne per E-Mail kontaktieren: praktikantenamt@etit.kit.edu
- 3. Müssen im Vorfeld des Praktikums irgendwelche Formalitäten an der Uni berücksichtigt werden?**

Grundsätzlich sind Sie für Ihr Praktikum selbst verantwortlich. Sie können sich deshalb im Rahmen der Praktikantenrichtlinien einfach einen Praktikumsplatz suchen und mit dem Praktikum beginnen. Eine vorherige Anmeldung etc. beim Praktikantenamt ist nicht notwendig.
- 4. Gibt es Vordrucke oder Ähnliches, was eine Geheimhaltungsklausel bezüglich des Praktikumsberichts angeht?**

Eine Geheimhaltungsklausel war bisher / bzw. ist nicht notwendig, da der Praktikumsbericht vom Praktikantenamt nur durchgesehen und mit Ihnen besprochen wird. Im Anschluss können Sie den Bericht wieder mitnehmen, weshalb die Geheimhaltung seitens des Praktikantenamts sicher gestellt ist.
- 5. Wie kann ich eine Bescheinigung für den Arbeitgeber erhalten, dass es sich um ein Pflichtpraktikum handelt?**

Sie können sich die Bescheinigung mittwochs und donnerstags während der Öffnungszeiten im Praktikantenamt ausstellen lassen. Es kann ein maximal 26-wöchiges Praktikum als Pflichtpraktikum abgeleistet werden. Bescheinigungen von Firmen, etc. werden grundsätzlich nicht vom Praktikantenamt unterschrieben.  
Die Bescheinigung kann leider nicht per Post versendet werden. Sie können jedoch in Ausnahmefällen einen mit einer Vollmacht ausgestatteten Vertreter vorbeischicken der die Bescheinigung für Sie abholt. Die Bescheinigung ist grundsätzlich nur in deutscher Sprache verfügbar.
- 6. Kann ich die Anerkennung des Praktikums noch einmal zurückziehen?**

Nein, dies ist nicht möglich. Sie können sich zwar grundsätzlich mehrere Praktika zu verschiedenen Zeiten anerkennen lassen. In dem Moment, in dem die Bescheinigung jedoch gedruckt und von Ihnen zum Studienbüro gebracht wird, ist die Anerkennung abgeschlossen und kann nicht mehr rückgängig gemacht werden.

**7. Ist es möglich den Praktikumsbericht und das Zeugnis per Post zu schicken und so das Praktikum anerkannt zu bekommen?**

Nein, leider ist es notwendig dass Sie persönlich vorbeikommen um sich Ihr Praktikum anerkennen zu lassen. Die Prüfung der Unterlagen wird ca. 15 min dauern.

**8. Kann ich bei einem mehr als 13-wöchigen Praktikum auch nur 13 Wochen Bericht abgeben?**

Ja, Sie können den Bericht auch nur für 13 Wochen Praktikum anfertigen, allerdings bekommen Sie dann auch nur 13 Wochen Praktikum anerkannt.

**9. Wie umfangreich soll der Bericht sein?**

Der Umfang des Berichts sollte mind. 1 Din A4 Seite pro Woche betragen. Ob Sie den Bericht wöchentlich oder projektbezogen schreiben, können Sie hierbei selbst entscheiden. Der Bericht sollte hierbei im Format einer wissenschaftlichen Arbeit ausgeführt sein. Zudem ist es grundsätzlich ebenfalls möglich den Bericht auf Englisch anzufertigen.

**10. Gibt es irgendwelche Einschränkungen bei der Anerkennung eines Auslandspraktikums?**

Nein, grundsätzlich ist es egal ob Sie Ihr Fachpraktikum im In- oder im Ausland ableisten solange Sie die fachlichen Randbedingungen einhalten.

**11. Welche Unterlagen benötige ich, um mein Praktikum anerkennen zu lassen?**

Sie benötigen neben dem Praktikumsbericht noch ein unterschriebenes Zeugnis (*siehe Richtlinien*), in dem Ihnen Ihr Arbeitgeber den Zeitraum mit eventuelle Fehlzeiten bestätigt/ausschließt (zu den Fehlzeiten zählen Urlaubs- wie auch Krankheitstage welche explizit aufgelistet werden müssen) weiterhin muss die Richtigkeit Ihres Berichts bestätigt werden. Die Unterlagen sollten auf Papier und nicht elektronisch mitgebracht werden. Außerdem wird eine Immatrikulationsbescheinigung für das Semester, in dem das Praktikum abgeleistet wurde, benötigt.

**12. Kann ich mir Laborzeiten aus der Schule (bspw. Technisches Gymnasium) anerkennen lassen?**

Das Anrechnen von Labor- und Werkstattzeiten aus der Schule ist beim Bachelor/Masterstudium nicht mehr möglich.

**13. An wen kann ich mich wenden wenn ich eine Bestätigung brauche das mein Praktikum dem Studienziel dienlich ist (Visum o.ä.)?**

Das Praktikantenamt unterschreibt keine Verträge zwischen Firmen und der Universität (Certificate of Eligibility) bzw. für Visumsanträge o.ä. Bitte beachten Sie die Hinweise unter <https://www.defi.kit.edu/791.php> bzw. wenden Sie sich hierzu an den Ansprechpartner/Professor Ihrer Fachrichtung.

## Bachelor Prüfungsordnung ab Sommersemester 2016:

### 1. Unter welchen Randbedingungen kann ich ein Praktikum außerhalb des Bachelor am KIT anerkennen lassen?

Die Anerkennung muss laut Prüfungsordnung im ersten Bachelorsemester am KIT stattfinden (§ 19, Absatz 5). Des Weiteren muss die Arbeit fachlich den Anforderungen der Praktikantenrichtlinien entsprechend. Sie benötigen von Ihrem Arbeitgeber eine Bescheinigung über die abgeleistete Zeit. Abschließend muss ein Praktikumsbericht vorliegen, wie bei jedem anderen Praktikum auch.

### 2. Ich habe ein Praktikum gemacht und möchte mir dieses anrechnen lassen. (während ich nicht immatrikuliert war)

Sie können sich das Praktikum anerkennen lassen wenn die Arbeit fachlich den Praktikantenrichtlinien entspricht. Sie benötigen von Ihrem Arbeitgeber eine Bescheinigung über die abgeleistete Zeit. Abschließend muss ein Praktikumsbericht vorliegen, wie bei jedem anderen Praktikum auch. Das Praktikum kann hierbei anerkannt werden mit gewissen Einschränkungen.

*§19, Absatz 5: „Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Niveau den Studien und Prüfungsleistungen gleichwertig sind, die ersetzt werden sollen und die Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, ein genormtes Qualitätssicherungssystem hat. Die Anrechnung kann in Teilen versagt werden, wenn mehr als 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzt werden soll.“*

### 3. Ich habe ein Grundpraktikum vor meinem Studium gemacht und möchte mir dieses als Fachpraktikum anrechnen lassen.

Im Grundpraktikum werden die Tätigkeiten eines Facharbeiters (Handwerk, operativer Bereich) erlernt bzw. durchgeführt, im Fachpraktikum die Tätigkeiten eines Ingenieurs (Entwicklung, Konstruktion, Planung ...). Deshalb ist die Anerkennung nur in Ausnahmefällen möglich. Grundsätzlich muss die Anerkennung von Studienleistungen, welche außerhalb des Hochschulsystems erbracht wurden, innerhalb des ersten Semesters beantragt werden (§19 Abschnitt (2) der Studien- und Prüfungsordnung)